

# RS Vwgh 1994/1/31 93/10/0218

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/06 Schulunterricht

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

AVG §63 Abs5;

SchUG 1986 §71 Abs2;

## Rechtssatz

Handelt es sich bei dem an die Schule gerichteten Schriftsatz, der innerhalb der Frist des § 71 Abs 2 erster Satz SchUG an die für die Einbringung der Berufung zuständigen Stelle eingebracht worden ist, um einen solchen, mit dem - iSd Grundsätze des AVG - "Berufung" (im vorliegenden Fall iSd § 71 Abs 2 SchUG) erhoben wird, so hat dieser die Wirkung der Wahrung der Berufungsfrist, ungeachtet des Umstandes, daß die Erklärung in der Form der Mitteilung abgefaßt ist, weil das Verfahrensziel des Bf für die Behörde eindeutig erkennbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100218.X02

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)